

## **Umsatzsteuerliche Anforderungen an den Inhalt von Rechnungen**

### **1. Vorbemerkungen**

- (1) Das deutsche System der **Umsatzbesteuerung** basiert auf dem EU-Recht. Insoweit hat unser Gesetzgeber bei Änderungen des Umsatzsteuergesetzes nur einen begrenzten Handlungsspielraum. Da in den europäischen Finanzverwaltungen festgestellt wird, dass der Umsatzsteuerbetrug zunimmt, wird seitens der Gesetzgeber versucht, dem durch immer strengere formale Vorschriften Einhalt zu gebieten. Deshalb kommt zur Vermeidung von Nachteilen der Einhaltung der formellen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts eine immer größere Bedeutung zu. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a. das Vorliegen einer formal korrekten Rechnung.
- (2) Wir haben in diesem Informationsschreiben **umsatzsteuerliche Vorschriften für Rechnungen** zusammengestellt, die ab dem 1. Januar 2013 gelten, und hierbei alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung aufgeführt.

### **2. Umsatzsteuerliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Ausstellen von Rechnungen**

#### **2.1 Änderungen ab dem 1. Januar 2013**

- (3) Die **Formerfordernisse** für eine ordnungsgemäße Rechnung werden ab Januar 2013 erweitert. Dieses betrifft insbesondere die Behandlung von Gutschriften sowie Fälle von Steuerbefreiungen und des Wechsels der Steuerschuld vom Erbringer einer Leistung zum Empfänger dieser Leistung. Des Weiteren wurden die für Unternehmer verpflichtenden Fristen zur Ausstellung einer Rechnung strenger gefasst.

#### **2.2 Die ordnungsgemäße Rechnung**

- (4) Das Umsatzsteuerrecht verwendet die Begriffe „**Leistender**“ und „**Leistungsempfänger**“. Der „Leistende“ ist immer ein Unternehmer. Er erbringt Leistungen in der Form von Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen. Der „Leistungsempfänger“ muss kein Unternehmer sein. Er schuldet das „**Entgelt**“ (den Preis) für die erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung. Das Entgelt ist im umsatzsteuerlichen Sprachgebrauch der Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer).
- (5) Das Umsatzsteuergesetz regelt im § 14 Abs. 4 UStG welche **Pflichtangaben** eine **ordnungsgemäße Rechnung** enthalten muss, damit der Empfänger den Anspruch auf Vorsteuererstattung hat. In der Praxis wird von der Finanzverwaltung bei fehlerhaften Rechnungen häufig auch der Betriebsausgabenabzug in Frage gestellt. Verantwortlich für die Form und den Inhalt der Rechnung ist uneingeschränkt das ausstellende Unternehmen. Bis auf die Fälle von Gutschriften (vgl. 2.5), ist das leistende Unternehmen auch das ausstellende Unternehmen. Wir haben in den folgenden Tabellen alle notwendigen Angaben, die jeweils vollständig aufgeführt sein müssen, aufgelistet.

### ***Mindestinhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung***

- > **Name und Anschrift des Leistenden** (Unternehmers)
- > **Name und Anschrift des Leistungsempfängers**
- > **Steuer- oder USt-IdNr. des Leistenden** (Unternehmers)
- > **Ausstellungsdatum**
- > Fortlaufende **Rechnungsnummer**
- > Genaue **Bezeichnung der Lieferung oder Leistung** (Menge und Art)
- > **Zeitpunkt** der Lieferung oder Leistung
- > (Netto-) **Entgelt**, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen
- > Hinweis auf **vereinbarte Entgeltminderungen** (z. B. Skonti)
- > **Anzuwendender Steuersatz**
- > **Umsatzsteuerbetrag**, der auf das Entgelt entfällt

### ***Zusatzangaben für steuerfreie Umsätzen***

- > Hinweis auf die **Steuerbefreiung** (unter Angabe der Rechtsvorschrift)

### ***Zusatzangaben für grundstücksbezogene Leistungen (Handwerksleistungen)***

- > Hinweis auf die **Aufbewahrungsverpflichtung** für Privatkunden (2 Jahre)

### ***Zusatzangaben für sonstige Leistungen gegenüber Unternehmen, bei denen der fingerte Ort der Leistung nicht in Deutschland ist***

- > Angabe der **USt-Id. Nr.** des Leistenden und des Leistungsempfängers

### ***Zusatzangaben für innergemeinschaftliche Lieferungen***

- > Angabe der **USt-Id. Nr.** des Leistenden und des Leistungsempfängers
- > Hinweis auf die **Steuerbefreiung** (unter Angabe der Rechtsvorschrift)

## **2.3 Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger**

- (6) Bei bestimmten Leistungen gegenüber einem ausländischen Unternehmer und in einigen Branchen auch gegenüber einem inländischen Unternehmer (z. B. Baugewerbe) kommt es umsatzsteuerlich zu einem **Wechsel der Steuerschuldnerschaft**. Das bedeutet, die Steuer wird nicht vom Leistenden sondern vom Leistungsempfänger geschuldet. Dieser hat im Regelfall auch einen Vorsteuererstattungsanspruch. Der Leistende erstellt in diesen Fällen eine Rechnung ohne Umsatzsteuer.

### ***Zusatzangaben bei einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft***

- > „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ (zwingende Angabe)

## 2.4 Kleinbetragsrechnungen

- (7) Für Kleinbetragsrechnungen bis **150,00 € brutto** hat der Gesetzgeber Erleichterungen vorgesehen. So müssen insbesondere der Name des Leistungsempfängers und die Rechnungsnummer nicht aufgeführt werden.

### ***Mindestinhalte einer Kleinbetragsrechnung***

- > Vollständiger **Name und Anschrift des Leistenden** (Unternehmers)
- > **Ausstellungsdatum** der Rechnung
- > Genaue **Bezeichnung der Lieferung oder Leistung** (Menge und Art)
- > **Anzuwendender Steuersatz**
- > **Gesamtbetrag aus Entgelt und Umsatzsteuer** in einer Summe (Bruttobetrag)

### ***Zusatzangaben bei steuerfreien Umsätzen***

- > Hinweis auf die **Steuerbefreiung** (unter Angabe der Rechtsvorschrift)

## 2.5 Behandlung von Gutschriften

- (8) In einigen Branchen (z. B. dort, wo Provisionen ermittelt werden) ist es üblich, dass der Leistungsempfänger die Abrechnungsverpflichtungen übernimmt („Selbstfakturierung“ oder „selfbilling“). Hierbei handelt es sich nach dem umsatzsteuerlichen Sprachgebrauch um „**Gutschriften**“. Ab dem 1. Januar 2013 muss der Abrechnungsbeleg in diesen Fällen zwingend den Begriff „**Gutschrift**“ enthalten.
- (9) In der Praxis wird auch die Stornierung bzw. Korrektur einer Rechnung häufig als Gutschrift bezeichnet. Diese Handhabung sollte zur Vermeidung von Verwechslungen zukünftig unterbleiben.

## 2.6 Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb einer bestimmten Frist

- (10) Insbesondere zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Umsatzsteuerbetrug gibt es Fristen, innerhalb derer der zur Abrechnung verpflichtete Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung oder Gutschrift ausstellen muss. In den folgenden Fällen ist ein Unternehmer nach § 14 Abs. 2 UStG zur Ausstellung einer Rechnung auch verpflichtet.

### ***Fristen zur Ausstellung von Rechnungen***

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| > Werklieferungen/Grundstücksleist. (Privatkunden)    | 6 Monate                |
| > Leistungen an andere Unternehmer                    | 6 Monate                |
| > Sonst. Leistungen gem. § 3 a Abs. 2 UStG (vgl. 2.2) | 15. Tag des Folgemonats |
| > Innergemeinschaftliche Lieferungen (vgl. 2.2)       | 15. Tag des Folgemonats |

### 3. Zusammenfassung und Empfehlungen

- (11) Formfehler sind sowohl bei aus- als auch bei eingehenden Rechnungen ein Problem und werden oftmals nicht erkannt. Deshalb sollten alle Rechnungen gezielt auf die Einhaltung der **Formvorschriften** überprüft werden. Es ist immer zu bedenken, dass die Finanzverwaltung, insbesondere bei Betriebsprüfungen, fehlerhafte Rechnungen zum Anlass nimmt, den **Vorsteuerabzug** zu versagen und den Betriebsausgabenabzug in Frage zu stellen.
- (12) Bei neuen Sachverhalten empfiehlt es sich, den Aufbau der Abrechnungsdokumente auch unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten zu überprüfen. Schleicht sich ein Fehler ein, der unerkannt bleibt, führt das häufig dazu, dass auch weitere Rechnungen der gleichen Art falsch sind.

*Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.*

*Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH*

*Berlin, November 2012*